

# **SATZUNG**

des

# **B H V**

**(Berufsverband der**

**Hundeerzieher/innen und Verhaltens-**

**berater/innen e.V.)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hofheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zweck des Vereines**

Der Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. ist die unabhängige Vereinigung der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen.

Der Berufsverband der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt:

1. die Pflege und Förderung der artgerechten und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht und Erziehung, Haltung und Ausbildung von Hunden sowie den verhaltensgerechten Umgang mit Hunden.
2. sich an der Gestaltung gesetzlicher Regelung, die die unter 1. genannten Ziele oder das allgemeine Hundewesen zum Gegenstand haben, zu beteiligen und mit den staatlichen Stellen in den unter 1. genannten Zielen oder dem allgemeinen Hundewesen zusammenzuarbeiten, ferner, die Öffentlichkeit für die unter 1.

genannten Ziele und das allgemeine Hundewesen zu interessieren und sie darüber zu informieren.

3. auf eine Fundierung des Berufsbildes des/der Hundeerzeher/in und Verhaltensberater/in im Sinne einer Herausbildung von Qualifikationsmerkmalen mit dem Ziel einer Anerkennung des/der Hundeerzeher/in und Verhaltensberater/in als staatlich anerkanntem Beruf hinzuwirken.
4. die Beratung und Fortbildung seiner Mitglieder und dabei auch die Einrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen für den Beruf eines/r Hundeerzehers/in und Verhaltensberaters/in.
5. die Förderung der harmonischen Zusammenarbeit und des Austausches der Mitglieder untereinander.
6. die Entwicklung artgerechter und tierschutzgemäßer Erziehungs- und Therapiemethoden für Hunde, desgleichen die Beteiligung an wissenschaftlicher Forschung an Caniden.

### **§ 5 Hundeeziehung und Verhaltensberatung**

1. Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich grundsätzlich bei der Hundeeziehung, -ausbildung und Verhaltenstherapie auf Erziehungshilfen zu verzichten, die Schmerzen und Leiden bei Hunden auslösen.
2. Die Verwendung von Stachelhalsbändern, Zughalsbändern ohne Stopp und Erziehungsgeschirren mit Zugwirkung unter den Achseln sowie Reizstromgeräten ist den Mitgliedern verboten.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

- sich zu den in § 4 genannten Zielen des Vereins bekennt,
- sich haupt- oder nebenberuflich in der Erziehung oder der Ausbildung oder in der Verhaltenstherapie von Hunden betätigt,
- sich zur Einhaltung der in § 5 aufgeführten Grundsätze verpflichtet.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Er kann u.a. abgelehnt werden, wenn

- der Antragsteller in der Vergangenheit ein Verhalten gezeigt hat, das als vereinsschädigend einzustufen wäre,
- zu besorgen ist, daß der Antragsteller die in § 5 genannten Grundsätze nicht einhalten wird.

Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten ordentlichen Versammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden. Ordentliche BHV-Mitglieder müssen zum Erhalt der Mitgliedschaft gemäß der Geschäftsordnung an Weiterbildungen (Fortbildungspflicht) teilnehmen. Andernfalls erlischt ihre Mitgliedschaft. Näheres zum Erwerb und Erhalt der Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

## 2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht hat und sich zu den in § 4 genannten Zielen und den in § 5 genannten Grundsätzen bekennt. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen, über den Entzug entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 3. Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in § 4 genannten Zielen und den in § 5 genannten Grundsätzen des Vereins bekennt und einen wiederkehrenden finanziellen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft

wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

Fördermitglieder werden über die Verwendung der Förderbeiträge informiert. Werbung mit der BHV-Mitgliedschaft ist den ordentlichen BHV-Mitgliedern vorbehalten. Fördermitglieder müssen ausdrücklich die Bezeichnung „Fördermitglied“ verwenden.

## **§ 7 Beendigung, Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung bewirkt den Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung. Der Austritt wird durch den Verein schriftlich bestätigt ohne, dass er dazu rechtlich verpflichtet ist.

Erfolgt der Austritt während des laufenden Geschäftsjahres, so erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten, das heißt, schuldhaft und gröblich die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen.

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

Gegen den Beschluss - sowohl Ruhen der Mitgliedschaft, als auch den Vereinsausschluss durch vereinsschädigendes Verhalten - kann das Mitglied das Vereinsgericht anrufen, das über den Ausschluss oder das Ruhen mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Anrufung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach

Kenntnis des Ausschlusses oder des Ruhens beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden. Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Umlagen oder Beiträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss darf frühestens einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung, in der dem Mitglied der Ausschluss angedroht worden sein muss, erfolgen. Eine Anrufung des Vereinsgerichts gegen den Ausschluss findet in diesem Fall nicht statt.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die vom Verband erhobenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.
2. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht, kein Rederecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht, soweit dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwand entstehen, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht, kein Rederecht und kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben die Pflicht, die vom Verband erhobenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren jeweilige Höhe die Mitgliedsversammlung beschließt. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens zum 15.02. zu zahlen. Neumitglieder zahlen innerhalb von sechs Wochen.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 10 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen mindestens eine/r der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein muss.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, sich durch den Vorstandsbeirat vertreten zu lassen. Der Vorstandsbeirat wird aus drei ordentlichen Mitgliedern gebildet, die vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ernannt werden. Ferner werden zwei Stellvertreter gewählt.

## **§ 12 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln in freier und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fortführt. Alsdann ist die freie Position nach Absatz 1 zu besetzen, wobei das nachgewählte

Vorstandsmitglied nur für die Dauer der Amtszeit des restlichen Vorstandes gewählt wird.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

### **§ 13 Aufgaben und Organisation des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wie sie sich aus der Satzung ergeben.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in.

Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern alle Mitglieder des Vorstandes diesem Vorgehen vorher zustimmen.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 14 Der Ausbildungsrat**

Der Ausbildungsrat besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins; sie sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachrichtungen des Hundewesens angehören.

### **§ 15 Ernennung des Ausbildungsrates**

Die Mitglieder des Ausbildungsrates werden durch den Vorstand bestimmt, ernannt und entlassen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied des Ausbildungsrates sein.

Der Ausbildungsrat wählt den/die Vorsitzende/n aus seiner Mitte. § 13 Abs. I; S. 3 und 4 der Satzung gelten entsprechend.



## **§ 16 Aufgaben des Ausbildungsrates**

Der Ausbildungsrat erarbeitet Qualifikationsmerkmale für Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen und entwickelt diese erforderlichenfalls weiter. Der Ausbildungsrat entwickelt ferner die Ausbildung zum/r Hundeerzeher/in und Verhaltensberater/in. Außerdem organisiert der Ausbildungsrat Maßnahmen zur Weiterbildung der Hundeerzeher/innen und Verhaltensberater/innen.

Der Ausbildungsrat beruft und benennt Fachleute zu gutachterlicher Tätigkeit.

Er entwickelt artgerechte und tierschutzgemäße Erziehungs-, Ausbildungs- und Therapiemethoden und überprüft und beurteilt Equipment zur Zucht, Haltung, Erziehung, Ausbildung und Therapie von Hunden.

Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die vom Ausbildungsrat erarbeiteten Ergebnisse nach den Absätzen I und III der Beschlussfassung durch den Vorstand. Über die Sitzungen des Ausbildungsrats ist deshalb ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist.

## **§ 17 Der/die Vorsitzende des Ausbildungsrates**

Der/die Vorsitzende des Ausbildungsrats oder ein vom Ausbildungsrat bestellter Vertreter vertritt den Ausbildungsrat im Vorstand und bringt die Ergebnisse der Sitzungen des Ausbildungsrats im Vorstand zur Abstimmung ein.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige ordentliche Mitglied Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen unter vollständiger Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich, per email oder per Fax zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann sich auf seinen Wunsch in der Mitgliederversammlung von einem von ihm benannten Versammlungsleiter vertreten lassen.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in und der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Vertretung der Mitglieder (Mitgliedervertreter):  
Die Mitgliedervertreter werden aus ordentlichen Mitgliedern gebildet, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Auf je vierzig stimmberechtigte Mitglieder wird jeweils ein Vertreter gewählt. Eine nicht durch vierzig teilbare Mitgliederzahl ist stets abzurunden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Die Mitgliedervertreter vertreten die insbesondere in den in der Geschäftsordnung bezeichneten übertragenen Aufgaben.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Solche Anträge sind zu behandeln, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

### **§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Mitgliedervertreter, des Vereins- und Schiedsgerichtes
- d) Benennung eines oder mehrerer Kassenprüfer/innen
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Berufung von Antragstellern gegen die Verwehrung der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen den Ausschluss
- h) Beschlussfassung über die Höhe von Beiträgen und Umlagen
- i) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung
- j) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## **§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 49% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes schriftlich gefordert wird.

## **§ 21 Vorzeitige Abwahl des Vorstandes**

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag muss von mindestens 2/3 der Mitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gestellt werden.

## **§ 22 Vereinsgericht/Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, auch über die Rechtswirksamkeit dieser Satzung, der Geschäftsordnung, Nachträge oder einzelner Bestimmungen ist zunächst das Vereinsgericht um Vermittlung anzurufen.

Wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, ist das Schiedsgericht für die weitere Beurteilung in dieser Sache anzurufen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.

### **1. Vereinsgericht:**

(1) Das Vereinsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die für einen Zeitraum von fünf Jahren aus einer Vorschlagsliste des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ferner werden zwei Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Vereinsgerichts dürfen nicht dem Vorstand des BHV angehören.

(2) Das Vereinsgericht kann Vereinsstrafen gegen Mitglieder des BHV e.V. verhängen, die durch ihr Verhalten dem Vereinszweck schaden und gegen die Berufs- und Standesrichtlinien des BHV e.V. verstoßen.

Das Vereinsgericht überprüft die Entscheidungen des Vorstandes in Bezug auf

einen Beschluss, der das Ruhen der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes beinhaltet. Das Vereinsgericht ist vereinsinternes Rechtsmittel. Dieser Rechtsweg ist vor Anrufung des Schiedsgerichts auszuschöpfen.

(3) Je nach Schwere des Verstoßes sind als Vereinsstrafen zulässig:

a) Verwarnungen; Abmahnungen

b) Geldbußen bis maximal eine Höhe von EURO 5.000,00;

(4) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss (Geschäftsordnung) bleibt unberührt.

(5) Das Verfahren vor dem Vereinsgericht ist in der Vereinsgerichtsordnung geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## **Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht ersetzt den ordentlichen Rechtsweg. Seine Entscheidung ist bindend. Der Rechtsweg vor den deutschen Gerichten wird ausgeschlossen.

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind persönlich und sachlich unabhängig. Als neutrale dritte Institution ist das Schiedsgericht keinerlei Weisungen seitens der Organe des BHV e.V. oder seiner Mitglieder unterworfen.

(2) Das Schiedsgericht ist zuständig:

a) bei Streitigkeiten zwischen dem des BHV e.V. einschließlich seiner Organe mit den Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander;

b) bei der vollen sachlichen und rechtlichen Überprüfung einer von dem Vereinsgericht des BHV e.V. getroffenen Entscheidung;

c) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten, die auf Grundlage eines individuellen Schiedsvertrages sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen haben.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist geregelt in der Schiedsgerichtsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Vollmitglieder werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen

Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

9. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, soweit mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

## **§ 24 Satzungsänderungen**

Einfache Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

## **§ 25 Auflösung des Vereines**

2. Der Verein kann mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Verein für Behinderten-Begleithunde e.V. zu, der es für gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 26 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen bestehende oder künftige gesetzliche Regelungen verstoßen und daher unwirksam sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

November 2021